

§ 13 StASBB Ausbildung

StASBB - Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2023

- (1) Die Inhalte und das Ausmaß der theoretischen und praktischen Ausbildung sind in Anlage 1 geregelt.
- (2) Prüfungen in den theoretischen Unterrichtsgegenständen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) Im Rahmen der praktischen Ausbildung darf höchstens ein Praktikum einmal wiederholt werden.
- (4) Über die Absolvierung der Praktika ist folgende Bestätigung auszustellen:
 1. Anzahl und Inhalte der geleisteten Praktikumsstunden,
 2. Art des Praktikums (ambulant, teilstationär, stationär) und
 3. Beurteilung des Praktikums mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

In Kraft seit 24.03.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at